

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Dienstag, den 31.01.2023

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	21:45 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Beyer, Elke	abwesend ab TOP 2 NÖ
Blank, Siegfried	
Bucka, Markus, Dr.	
Danielis, Walter	abwesend ab TOP 1 NÖ
Eff, Hans Jürgen	abwesend ab TOP 1 NÖ
Erbguth-Feldner, Meike	
Forstmeier, Werner	
Görmer, Andreas	
Hillermeier, Joseph	
Holzhäuer, Hans, Dr.	abwesend ab TOP 7 Ö
Homm-Vogel, Elke	
Huber, Franz Xaver, Prof. Dr.	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kotzurek, Claus	abwesend ab TOP 1 NÖ
Kupser, Paul, Dr.	
Lintermann, Jochen	
Meier, Johannes	abwesend ab TOP 6
Meyer, Boris-André	abwesend bei TOP 2 NÖ
Pollack, Kathrin	abwesend bei TOP 1-3 Ö
Porzner, Martin	abwesend ab TOP 1 NÖ
Raschke-Dietrich, Monika	
Reisner, Frank	
Rühl, Oliver	
Salinger, Stefan	
Sauerhammer, Gerhard	
Sauerhöfer, Jochen	
Schalk, Andreas	abwesend ab TOP 1 NÖ

Schaudig, Otto
Schildbach, Uwe
Schmid, Bernhard, Dr.
Seiler, Friedmann
Sichermann, Paul
Stein-Hoberg, Sabine
Stephan, Manfred
Vogel, Nadine
Ziegler, Bernd

Abwesend ab TOP 1 NÖ

Abwesend ab TOP 1 NÖ

abwesend bei TOP 2-4 NÖ

weitere Mitglieder

Lösch, Daniel

abwesend ab TOP 1 NÖ

Schriftführerin

Jakob, Barbara

Verwaltung

Peters, Patrick

Referenten

Büschl, Jochen
Jakobs, Christian
Kleinlein, Udo

Weitere Anwesende

Für TOP Ö1:

Herr Josef Mehringer, Leiter der PI Ansbach

Herr Stefan Schuster, stellv. Leiter der PI Ansbach

Für TOP NÖ 1:

Herr Landrat Dr. Jürgen Ludwig, Verwaltungsratsvorsitzender ANregiomed

Herr Dr. Gerhard Sontheimer, Vorstand ANregiomed

Herr Dr. Hansmartin Jetter, Chefarzt Kardiologie

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Fabi, Markus
Schildbach, Milan

entschuldigt

Abwesend ab TOP 1 NÖ

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Polizeiliche Sicherheitslage in Ansbach
- TOP 2 Vollzug der GO und der GeschOStR; Besetzung der Ausschüsse und Gremien
- TOP 3 Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes; Bestätigung als Kommandant der FFW Ansbach
- TOP 4 Benennung von Delegierten und Gästen für die 42. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
- TOP 5 Aufhebungssatzung der Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Parkgebührenverordnung aufgrund § 2b UStG
- TOP 6 Innenentwicklung in der Schaitbergerstraße auf den Flurnummern 393, 389 und einer Teilfläche der Flurnummer 388 der Gemarkung Ansbach
- 1.) Übersicht über die angestrebten städtebaulichen Entwicklungen und Planungen
- 2.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. XIV und
Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. XVII - "Änderung der Festsetzungen für einen Teilbereich der Schaitbergerstraße"; § 13a BauGB
a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
b) Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)
- 3.) Ausschreibung Konzeptvergabe Schaitbergerstraße 36
- 4.) Abwägung denkmalschutzrechtlicher Belange
- TOP 7 Schaffung von Baurecht für den Neubau von 4-5 Einfamilienhäusern östlich Wallersdorf - Grundsatzentscheidung
- TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 9 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Stadtrates geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Polizeiliche Sicherheitslage in Ansbach

Herr OB Deffner berichtet, dass Herr Mehringer und Herr Schuster anlässlich mehrerer medienwirksamer Vorkommnisse heute über die aktuelle Sicherheitslage in Ansbach berichten werden. Er selbst wünsche sich mehr Videoüberwachung – leider ist dies in Deutschland nicht so einfach. Herr OB Deffner übergibt das Wort an Herrn Mehringer.

Herr Mehringer teilt mit, dass Ansbach nach der Statistik sehr sicher sei. Das individuelle Sicherheitsgefühl jeder einzelnen Person kann davon natürlich abweichen.

Herr Schuster stellt die Statistik vor. 2022 habe exakt das gleiche Niveau wie 2019 (aufgrund der Pandemie ist das Vergleichsjahr 201). Die Entwicklung ist in den letzten 10 Jahren stabil und die Aufklärungsquote liege bei über 70 %.

Er berichtet zur konkreten Lage in Ansbach, dass nach wie vor häusliche Gewalt, Diebstahl, Beleidigung, Schlägereien das „tägliche Brot“ seien, es aber keine besonderen Spitzen nach oben gebe. Alkohol spiele eine ganz wesentliche Rolle bei den Straftaten, nicht nur im Jugendbereich, sondern schwerwiegend sogar im Erwachsenenbereich.

Herr Schuster geht auf drei Bereiche noch näher ein:

Weihnachtsfeiertage:

An den Weihnachtsfeiertagen kam es meist im Bereich der Altstadt zu Einsätzen. Meist waren es niederschwellige Delikte, so wurde z.B. die Tür am Schloss eingeschlagen, Fahrräder umgeworfen, Weihnachtskugeln der Buden kaputt gemacht. Es war eine Jugendgruppe, die durch die Stadt zog. Es entstand kein Personenschaden und es gab keine schwerwiegenden Straftaten. Ein halbes Dutzend der Jugendlichen konnte bisher festgestellt werden, sie sind zwischen 13 und 18 Jahre alt. Dies ist aber noch nicht abschließend.

Silvesterabend:

Am Silvesterabend gingen Zeugenhinweise ein, dass mehrere Jugendliche in die Güllschule eingedrungen seien. Die Kräfte waren sehr schnell am Einsatzort. Die Tatverdächtigen konnten noch vor Ort oder im unmittelbaren Umfeld festgestellt werden. Es handelt sich um Vandalismus mit einem Schaden von mehrere Tausend € zum Nachteil der Stadt Ansbach. Auch hier konnte bisher wieder ein knappes Dutzend Jugendlicher festgestellt werden und alle hatten einen Bezug zur Güllschule.

Schloßplatz:

Den Schloßplatz habe man bereits seit den Herbstmonaten im Blick und bestreife diesen auch stärker. Nicht nur zu den Schulbuszeiten auch in den Abendstunden halten

sich dort Jugendgruppen auf. Dies ist an sich nicht schlimm und der Schloßplatz ist für die jungen Leute ein wichtiger Platz, um wahrgenommen zu werden. Bei den meisten Einsätzen handelte es sich um Ärger zwischen den Jugendlichen untereinander. Einmal gab es eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Passanten, welchem die Mütze abgenommen und wie eine Trophäe herumgetragen wurde. Auch eine Sachbeschädigung durch Entzünden von Papiertaschentüchern führte zu Feuerwehreinsätzen und wurde aufgenommen. Dies alles ist Anlass genug, den Schloßplatz weiter im Blick zu behalten.

Zusammenfassend lasse sich sagen, dass sich in Ansbach die schwerwiegende Delikte nicht in der Öffentlichkeit, sondern hinter vier Wänden abspielen. Diese Tragödien betreffen aber nicht die Sicherheitslage der Stadt Ansbach. Bei Umweltstraftaten handelt es sich meistens um OWis, welche in der Statistik keinen Niederschlag finden und diese somit keine Rolle in der Gesamtstatistik spielen.

Herr Mehringer ergänzt, dass man jeden Tag zusammensitze und sich bespreche wie man das Stadtgebiet bestreife. Bestreift wird mit dem Auto, zu Fuß und auch in Zivil. Auch die Sicherheitswacht ist beauftragt, an die Schwerpunkte hinzugehen. Ebenfalls sind die Jugendsachbearbeiter, die die Jugendintensivtäter betreuen stark mit eingebunden und über diese bekomme man ziemlich viele Infos aus den Jugendlichen raus.

Die eingereichten Fragen der CSU beantwortet Herr Mehringer wie folgt:

1. Ist unsere Rechtslage ausreichend, um die aktuellen Straftaten zu verfolgen?

Ja

2. Um welche Personengruppe handelt es sich aktuell?

Jugendliche zwischen 13 und 21 Jahren

3. Sind es immer die gleichen Personen, die auch bei anderen Straftaten beteiligt sind?

Ja, allerdings in unterschiedlicher Zusammensetzung

4. Inwieweit sieht die Polizei Handlungsbedarf/ -möglichkeiten von Seiten der Stadt?

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Ansbach ist hervorragend. Eine Meldung geht immer an das Jugendamt und damit ist der Aufgabenbereich der Stadt eröffnet. Man ist aber trotzdem weiterhin in ständigem Kontakt.

5. Wäre ein städtischer oder privater Ordnungsdienst eine sinnvolle Unterstützung der Polizei?

Private Ordnungsdienste sind immer wieder im Einsatz, z.B. bei Veranstaltungen. Solche Dinge könnte die Polizei gar nicht abdecken. Zum Kommunalen Ordnungsdienst wird Herr Kleinlein noch etwas sagen. Zudem gebe es noch die ehrenamtliche Sicherheitswacht.

6. Sind es immer die gleichen Brennpunkte in der Stadt?

Die Stellen wechseln je nach Jahreszeit und was gerade bei den Jugendlichen „Im Trend“ ist. Am Herrieder Tor momentan fast gar nichts mehr, dafür vermehrt

Schloßplatz und Altstadt. Aber am Herrieder Tor handelte es sich auch um eine komplett andere Personengruppe.

7. Ist eine Video-Überwachung von Plätzen z. B. öffentl. WC am Theater oder anderer öffentlicher oder auch halböffentlicher Plätze, möglich?

Eine Videoüberwachung wäre wünschenswert, aber hier komme man in Ansbach nach dem Polizeiaufgabengesetz nie hin. Hierfür wäre eine andere Qualität und Menge der Straftaten Voraussetzung. Man habe dies auch damals schon beim Herrieder Tor geprüft und hatte keine Chance. Da eine Videoüberwachung stark in die Persönlichkeits- und Menschenrechte der BürgerInnen eingreife, müssen vorher alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Das Beispiel Königstörpassage Nürnberg, in der es seit Jahren eine Videoüberwachung gebe, zeige zudem deutlich, dass das alleine nicht ausreicht. Die Videoüberwachung halte die Täter nicht davon ab, die Straftaten zu begehen, jedoch helfen die Aufnahmen bei einer schnelleren und besseren Ermittlung.

Herr Mehringer weist darauf hin, dass natürlich auch private Kameras, wo rechtlich möglich, (siehe z.B. Brücken-Center, Tankstellen, Geschäfte oder Aufnahmen der Bahn) bei der Ermittlungsarbeit helfen.

Allgemein könne man feststellen, dass Gewaltdelikte allgemein zunehmen. Auch die sogenannte „Hate Speech“ nehme stark zu und dies sei ein gesellschaftliches Problem. Er bietet an, dass man gerne im März oder April nochmal in den Stadtrat kommen könne, wenn die komplette, detaillierte Statistik vorliege.

Herr Kleinlein berichtet über die Tätigkeit des Kommunalen Ordnungsdienstes:

Geplant waren ab Oktober 2021 sechs Vollzeitstellen im Außendienst und eineinhalb Stellen im Innendienst (Sachbearbeitung). Allerdings waren die sechs Stellen im Außendienst nie besetzbar gewesen. Es konnten max. vier, zeitweise auch nur zwei Stellen besetzt werden. Die meiste Zeit über lag die Besetzung des Außendienstes bei drei Stellen.

Gründe hierfür sind u.a.

- der Zeitpunkt (**Corona**);
Sicherheitsdienste sehr gefragt für Einlasskontrollen, Kontrollen Hygienekonzepte, Zählen von Einkaufswagen etc.
- die Bezahlung/**Eingruppierung** der Außendienstmitarbeiter
- der **Schichtdienst**

Die Einsatzgebiete des KOD umfassen:

- Corona-Kontrollen: mit und ohne Polizei
- Altstadtfest: jeden Tag in den Abend- / Nachtstunden
→ daher weniger Sicherheitsdienst erforderlich als davor
- „Lärm“-Kontrollen (Gaststätten) nach Beschwerden und für Dokumentation für verwaltungsgerichtliche Verfahren
- Waffenaufbewahrungskontrollen - mehrmals pro Monat
- Teilnahme an Überprüfung Tierhaltung (Begleitung Ordnungsamt) - mehrmals pro Monat

- Teilnahme an schornsteinfegerischen Ersatzmaßnahmen
- Müllkontrollen (gelber Sack, Abfalltrennung) - laufend
- Kontrolle Sondernutzungen - laufend
- Vollzug Ortsrecht, Aufforderungen an Bürger
→ dies wird insgesamt gut aufgenommen von den Bürgern

Herr Kleinlein ergänzt, dass der Kommunale Ordnungsdienst trotz der Startschwierigkeiten bzgl. der personellen Besetzung gut gestartet ist und von der Bevölkerung positiv aufgenommen wurde. Speziell angesichts der aktuellen Diskussion um die Sicherheitslage in Ansbach bedauert er den Wegfall von zwei Stellen im Ordnungsdienst im Rahmen der letzten Stellenplanberatungen.

Auf die Nachfrage, ob man einen privaten Ordnungsdienst engagieren könne, nachdem zwei kommunale Stellen gestrichen wurden, antwortet Herr OB Deffner, dass man dies natürlich machen könne (siehe Altstadtfest und Weihnachtsmarkt), man sich dies aber auch leisten können muss, denn die Kosten seien Tarifbedingt zum 01.01. um 30 % gestiegen.

Dient zur Kenntnis.

TOP 2	Vollzug der GO und der GeschOStR; Besetzung der Ausschüsse und Gremien
--------------	---

Herr Kleinlein berichtet, dass die CSU-Fraktion beantragt hat, die Vertreterregelung für den HFWA und den Schul- und Kulturausschuss wie folgt zu ändern:

Beschließende Ausschüsse:

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vors. + 15)

Görner (CSU)	Ziegler	Salinger
Sauerhöfer (CSU)	Sauerhammer	Prof. Dr. Huber
Beyer (CSU)	Schaudig	Schalk
Hillmermeier (CSU)	Lintermann	Schalk
Illig (GRÜNE)	Rühl	Dr. Schmid
Erbguth-Feldner (GRÜNE)	Stein-Hoberg	Dr. Schmid
Hüttinger (BAP)	Raschke-Dietrich	Dr. Bucka
Dr. Holzhäuer (BAP)	Stephan	Dr. Bucka
Porzner (SPD)	Vogel	Pollack
Fabi (SPD)	Reisner	Pollack
Dr. Kupser (FW/AN)	Homm-Vogel	Hessenauer
Eff (FW/AN)	Kotzurek	Hessenauer
Meyer (OLA)	Schildbach M.	Schildbach U.
Seiler (ÖDP)	Sichermann	Forstmeier
Danielis (AfD)	Meier	Lösch

Schul- und Kulturausschuss (Vors. + 15)

Beyer (CSU)	Sauerhöfer	Hillmermeier
Prof. Dr. Huber (CSU)	Lintermann	Schalk

Salinger (CSU)
Schaudig (CSU)
Dr. Schmid (GRÜNE)
Ergbuth-Feldner (GRÜNE)
Raschke-Dietrich (BAP)
Stephan (BAP)
Vogel (SPD)
Fabi (SPD)
Dr. Kupser (FW/AN)
Hessenauer (FW/AN)
Schildbach M. (OLA)
Sichermann (ÖDP)
Meier (AfD)

Ziegler
Sauerhammer
Illig
Stein-Hoberg
Dr. Bucka
Dr. Holzhäuer
Porzner
Reisner
Eff
Eff
Schildbach U.
Seiler
Lösch

Görmer
Sauerhöfer
Rühl
Rühl
Hüttinger
Hüttinger
Pollack
Pollack
Kotzurek
Kotzurek
Meyer
Forstmeier
Danielis

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorgeschlagene Neubesetzung der Ausschüsse.

Einstimmig beschlossen.

TOP 3	Vollzug des Bayer. Feuerwehrgesetzes; Bestätigung als Kommandant der FFW Ansbach
--------------	---

Herr Kleinlein berichtet, dass im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach am 23.01.2023 Herr Steffen Beck zum 1. Kommandanten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt wurde.

Gemäß Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG bedarf der Gewählte der Bestätigung durch den Stadtrat.

Das Bestätigungsverfahren soll sicherstellen, dass der Gewählte die fachliche und persönliche Voraussetzung besitzt, um die Funktion des Kommandanten übernehmen zu können.

Die fachliche Qualifikation und die gesundheitliche Eignung wurden am 23.01.2023 von Herrn SBR Settler bestätigt. Herr Beck besitzt die für die Funktion notwendigen Lehrgänge. Herr Beck hat zudem im Falle der Bestätigung durch den Stadtrat per mail vom 25.01.2023 seinen Rücktritt vom Amt des stellv. Kommandanten erklärt.

Herr OB Deffner ergänzt, dass Herr Stadtbrandrat Settler nach 27 Jahren nicht mehr angetreten ist und damit eine Ära zu Ende geht. Herr Settler hat all die Jahre höchsten Einsatz für die Stadt Ansbach geleistet und sein Wirken verdient hohe Anerkennung. Er betont, dass man mit Herrn Beck einen sehr guten neuen Kommandanten gefunden habe. Die Bevölkerung könne hierüber sehr froh sein.

Beschluss:

Herr Beck wird als 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach auf die Dauer von 6 Jahren bestätigt.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4	Benennung von Delegierten und Gästen für die 42. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
--------------	--

Herr Peters berichtet, dass vom 23. Mai bis 25. Mai 2023 die 42. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Köln stattfindet. Hierzu kann die Stadt Ansbach Delegierte entsenden. Anmeldeschluss für die Nennung der Delegierten ist der 10.03.2023.

Die Stadt Ansbach kann aufgrund ihrer Einwohnerzahl zwei stimmberechtigte Delegierte und weitere Gastdelegierte melden.

Bei der letzten Hauptversammlung des Deutschen Städtetages im Jahr 2021 waren Herr Stadtrat Schaudig und Frau Stadträtin Erbguth-Feldner als stimmberechtigte Delegierte gemeldet. Gastdelegierte konnten damals aufgrund der Corona-Lage nicht teilnehmen.

Der Stadtrat der Stadt Ansbach hat 2014 beschlossen, dass die Ermittlung, welche Fraktionen die Delegierten stellen, nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren, unter Zugrundelegung der bei der Kommunalwahl erhaltenen Stimmen, erfolgen soll. Danach entfallen die beiden stimmberechtigten Sitze auf die CSU und Bündnis90/Die Grünen. Jede im Stadtrat vertretene Fraktion kann zudem eine/n Gastdelegierte/n benennen.

Herr OB Deffner ergänzt, dass die Stadt Ansbach die Reisekosten der stimmberechtigten Delegierten übernimmt und die Gastdelegierten die Reisekosten selbst tragen müssen.

Herr Porzner weist darauf hin, dass zwar das Hare-Niemeyer-Verfahren angewendet werden soll, die zwei Sitze der stimmberechtigten Delegierten dann aber unter den Fraktionen rotieren, so dass in jeder Wahlperiode die 6 Stärksten Fraktionen je einmal zum Städtetag gehen können.

Herr OB Deffner teilt mit, dass dies kein Problem sei, somit wären 2023 BAP und SPD an der Reihe und 2025 FW/AN und OLA.

Beschluss:

Für die 42. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23. Mai bis 25. Mai 2023 in Köln werden folgende stimmberechtigte Delegierte benannt:

SPD: Frau Kathrin Pollack
BAP: Frau Monika Raschke-Dietrich

Außerdem werden folgende Gastdelegierte benannt:

CSU: Herr Otto Schaudig
Bündnis90/Die Grünen: Frau Meike Erbguth-Feldner
BAP: ---
SPD: ---

FW/AN: Frau Elke Homm-Vogel
OLA: Herr Milan Schildbach
ÖDP: Herr Werner Forstmeier
AfD: ---

Einstimmig beschlossen.

TOP 5	Aufhebungssatzung der Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Parkgebührenverordnung aufgrund § 2b UStG
--------------	---

Herr Jakobs verzichtet auf den Sachvortrag, da dieser im Ausschuss bereits ausführlich vorgetragen wurde. Hiermit besteht Einverständnis.

Beschluss entsprechend der Empfehlung des HFWA vom 24.01.2023:

Die Aufhebungssatzung der Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Parkgebührenverordnung in der Fassung des Entwurfs vom 21.12.2022 wird erlassen. Der Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Einstimmig beschlossen.

	Innenentwicklung in der Schaitbergerstraße auf den Flurnummern 393, 389 und einer Teilfläche der Flurnummer 388 der Gemarkung Ansbach
TOP 6	1.) Übersicht über die angestrebten städtebaulichen Entwicklungen und Planungen 2.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. XIV und Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. XVII - "Änderung der Festsetzungen für einen Teilbereich der Schaitbergerstraße"; § 13a BauGB a) Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) b) Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) 3.) Ausschreibung Konzeptvergabe Schaitbergerstraße 36 4.) Abwägung denkmalschutzrechtlicher Belange

Herr Büschl berichtet, dass die Anwesen der Schaitbergerstraße 26A und Schaitbergerstraße 36 werden seit längerem von Leerstand geprägt und vermitteln ein vernachlässigtes Erscheinungsbild. Sie stehen seit Jahrzehnten leer.

Das Anwesen in der Schaitbergerstraße 36 wurde im Frühjahr 2020 von der Stadt für die Umsetzung des Hochwasserschutzvorhabens erworben, das benachbarte

Grundstück Schaitbergerstraße 26A ist im Eigentum eines ortsansässigen Bauunternehmens und diente vor Jahrzehnten dem Baugeschäft Büchner als Standort. Die Vordergebäude Schaitbergerstraße 26 und 28 wurden vor ca. 17 Jahren als Ersatzneubau errichtet.

Herr Büschl stellt die Planungen vor:

Schaitbergerstraße 26A

Der Eigentümer des Grundstücks plant nach Abbruch der bestehenden Gebäude eine Neubebauung mit mehreren Wohneinheiten. Diese soll sich gestalterisch in die Altstadt-Silhouette einfügen. Der bestehende qualifizierte Bebauungsplan Nr. XIV von 1981 setzt an dieser Stelle maßgebend die Geschossigkeit, das Baufeld, die Abstandsflächen und den Grad der Versiegelung fest. Die städtebauliche Zielrichtung des Bebauungsplans kann als reine „Bestandssicherung“ charakterisiert werden; Entwicklungsziele durch zusätzliches bzw. noch nicht geschöpft Baurecht sind nicht definiert.

Die der Stadtverwaltung vorgestellten Planungen sind mit diesen bisher bestehenden Festsetzungen nicht zu vereinbaren und können auch nicht mittels Befreiungen gem. § 31 BauGB genehmigt werden.

Die Planungen visieren die o.g. Schaffung von Wohnraum in Innenstadtlage sowie die Aufwertung des Stadtquartiers an. Sie umfassen zwei giebelständige Gebäude mit je drei Vollgeschossen und Satteldach, welche mittels einem optisch zurücktretenden, Verbindungsbau mit Flachdach zu einer baulichen Einheit zusammengeführt werden. Durch das Vorhaben werden 16 neue Zwei-Zimmer-Wohnungen geschaffen.

Diese Planung stellt sich im Ensemble der Altstadt als städtebaulich vertretbar dar.

Der Stellplatznachweis soll mittels Tiefgarage erfüllt werden. Die der Stadtverwaltung bisher vorliegenden Planungen können der Anlage entnommen werden. Von Seiten des Investors ist ein Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens beim Amt für Stadtentwicklung und Klimaschutz eingereicht worden.

Schaitbergerstraße 36

In zeitlichem Gleichklang mit den o.g. Planungen des Bauunternehmens soll das städtische Grundstück Nr. 36 weiterentwickelt und wieder einer Nutzung zugeführt werden.

Hierfür wurden von der Stadtverwaltung (Geschäftsbereich Stadtbau und Stadtentwicklungsamt) mehrere Varianten entwickelt und visualisiert. An dieser Stelle im Altstadtbereich ist eine moderate Nachverdichtung und gleichzeitige Aufwertung der umgebenden Grünbestände sinnvoll, welche im Einklang mit den Zielen der Stadtsanierung steht. Zudem soll der noch heute ablesbare historische Grünzug vom Stadtgraben zur Rezataue gesichert und die noch erhaltenen Teile der historischen Stadtmauer erlebbar gemacht werden.

Um auf den bestehenden Wohnungsdruck einzugehen und die Innenstadt weiter zu beleben schlägt die Verwaltung als Art der baulichen Nutzung Wohnen vor. Das neue Gebäude soll sich hinsichtlich dem Maß der baulichen Nutzung aber auch gestalterisch in das Stadtbild einfügen. Dies bezieht sich zum einen auf die Höhenentwicklung, zum anderen aber auch auf den „Fußabdruck“.

Die vorhandenen Freiflächen im Westen sollen gesichert, gestärkt und auch für kleinere kulturelle Veranstaltungen in passendem Rahmen nutzbar sein.

Diese beiden Planungen werden in dem nachfolgend näher erörtertem Bauleitplanverfahren zusammengeführt.

Stadtmauerpark

Er erläutert noch einen Entwurf für die Neuordnung der Grünfläche unter dem Arbeitstitel „Stadtmauerpark“, in der sich künftig Spielmöglichkeiten (z.B. Niederseilgarten), aber auch eine offene Spielfläche, zusätzliche Bäume bzw. Hecken und Sitzmöglichkeiten befinden werden. Diese sollen auch zu einer harmonischen Integration der Hochwasserschutzeinrichtungen beitragen (ähnlich wie in Gunzenhausen). Die temporäre Veranstaltungsfläche sei nicht als Freilichtbühne oder dergleichen konzipiert, um Emissionskonflikte auszuschließen. Die Nutzung werde unterhalb baurechtlicher Relevanzschwelle angesiedelt sein müssen, um das Hauptmotiv der Stärkung der Wohnfunktion im Bestand, aber auch in der Neuplanung nicht zu konterkarieren.

Herr Büschl berichtet zum Denkmalschutz, dass beide Anwesen teils über enorme bauliche Mängel verfügen, die es erschweren passende Nutzungskonzepte für die Gebäude umzusetzen. Das gesamte Areal liegt innerhalb des denkmalgeschützten Ensemble „Altstadt Ansbach“.

Eine Umnutzung unter Erhalt der bestehenden ehemals gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzten Gebäude hin zum Wohnen ist insbesondere in der Schaitbergerstraße 36 nicht möglich. Im Zuge eines Vorprojekts sind hier bereits umfassende Untersuchungen an und in den Gebäuden zur Grundlagenermittlung durchgeführt worden. Die einzelnen Gutachten liegen den Denkmalschutzbehörden vor.

Im Rahmen Prüfung der Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für beide Gebäude (Wohnhaus und Scheune) erstellt. Diese schließt, gerechnet auf 20 Jahre, mit einem mittleren fünfstelligen jährlichen Fehlbetrag. Alleine für die Sanierung des Wohnhauses wären (Stand: 04/2022) rund 1,5 Millionen € anzusetzen, denen ca. 175m² Nutzfläche gegenüberstehen.

Im Zuge des Erlaubnisverfahren für den Abbruch der Gebäude auf dem Anwesen Schaitbergerstraße 36 ist, mit Schreiben vom 16.12.2022, bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) eingegangen. Das BLfD lehnt den Abbruch von Wohnhaus (16./17.Jh.) und Scheune (19.Jh) „entschieden“ ab.

Aus Sicht der Stadtverwaltung kann bereits die vom BLfD in einer vorangestellten umfassenden Würdigung genannte Einstufung als „stadtbildprägendes Baudenkmal“ nicht nachvollzogen werden. Als stadtbildprägende Gebäude sind insbesondere solche zu verstehen, welche die Identifikation der Bürger mit einer Stadt oder einem Stadtteil stärken. Dies kann beispielsweise bei Kirchen, Residenzen oder ähnlichen Bauwerken der Fall sein. Jene identitätsstiftenden Eigenschaften können den beiden Gebäuden der Schaitbergerstraße 36 jedenfalls nicht zugeschrieben werden, weshalb diesem Argument aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Ansbach in der weiteren Beurteilung des Abbruchartrags keine erhebliche Gewichtung zu Teil werden darf.

Grundsätzlich unterliegt eine Stadtsilhouette seit je her regelmäßigen Veränderungen, welche stets dem aktuellen Zeitgeist entsprechen. Eine kategorische Ablehnung jedweder Veränderung im Stadtbild würde langfristig zu einer Stagnation in den innerstädtischen Bereichen führen und somit deren Stärkung und Weiterentwicklung in unverhältnismäßiger Weise gegenüberstehen. Dass eine Neubebauung nur mit stadtbildverträglicher Veränderung einhergehen soll, zeigte bereits die noch laufende Diskussion um die Dimension der Bebauung am Nachbaranwesen und auf dem gegenständlichen Grundstück.

Trotz vielfältiger Bemühungen bei der Planung der Sanierung werden die nötigen Raumhöhen nicht erzielbar. Der Brandschutz und die Barrierefreiheit sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, nicht zu gewährleisten. Um die geltenden Normen u.a. im Schallschutz einzuhalten, könnte von der vorhandenen historischen Substanz der überwiegende Teil bei der Sanierung nicht erhalten werden. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass eine nachhaltige und denkmalverträgliche Sanierung auch mit öffentlichen Mitteln nicht verhältnismäßig umzusetzen ist.

Das Argument, dass die Stadt den Erwerb in Kenntnis der Denkmaleigenschaft mit Vorbildfunktion getätigt hat und daher eine Unzumutbarkeitsprüfung nicht zielführend sei, muss relativiert werden. Keineswegs erwarb die Stadt das Grundstück leichtfertig und bereits mit dem (Hinter-)Gedanken des Abbruchs. Die dokumentierten mehrjährigen, schwierigen Verhandlungen erfolgten vorrangig zur Unterstützung des vom Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach geplanten Hochwasserschutzes für die Altstadt. Bekanntlich sollen durch die Planungsabschnitte die prioritär höchsten Sachwerte in der historischen Altstadt mit einem überwiegend aus Einzeldenkmälern bestehenden Gebäudebestand vor Zerstörung durch die Gewalten eines hundertjährigen Hochwassers geschützt werden. Da ein freihändiger Teilerwerb für die Grünfläche, die im geltenden Bebauungsplan auch als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, für die Eigentümer nicht in Frage kam und eine Besitzeinweisung erhebliche zeitliche Verzögerungen annehmen ließ, erwarb die Stadt Ansbach im Mai 2020 das Grundstück insgesamt. Dass die Stadt Ansbach gerade durch den Erwerb des Grundstücks erhebliche Aufwendungen investierte um auch die visuellen Auswirkungen des Hochwasserschutzes in stadtbildverträglichem Ausmaß zu gestalten darf ebenfalls nicht verkannt werden.

Damit konnte aufgrund der besonderen Länge des Verlaufs der Hochwasserschutzanlage im Grundstück ein Schlüsselbeitrag für die inzwischen entscheidungsreife Planung des Freistaats Bayern (Abschluss Planfeststellungsverfahren bevorstehend) geleistet werden; ein Beispiel für erfolgreiches Zusammenwirken von Kommune und Freistaat für die überwiegenden Interessen der Allgemeinheit im Rahmen einer Vorsorge von Hochwasserkatastrophen.

Selbstverständlich hat die Stadt Ansbach auch den nun in Rede stehenden Abriss nicht achtlos vorangetrieben, sondern die Überlegungen einer Erhaltung und Nutzung eindeutig durch fundierte Untersuchungen und Gutachten zu untermauern versucht. Dass Statiker und Restaurator eine Sanierungsfähigkeit bescheinigen steht dennoch nicht im Widerspruch zum beabsichtigten Abbruch, bedarf aber der differenzierten Betrachtung. Dass eine Sanierung nur mit Austausch von überwiegenden Teilen der Bausubstanz unter vergleichsweise hohen Sicherungsvorkehrungen möglich ist, konnte noch im November vor der Beratung im Rahmen der Besichtigung durch die Mitglieder des Bauausschusses unmittelbar nachvollzogen werden. Auch die Gründungsdefizite,

und Setzungsschäden, welche nach verformungsgerechtem Aufmaß und statischer Begutachtung offensichtlich geworden sind, wären ein hoher Unsicherheitsfaktor bei der Kostenermittlung und sind vom Architekten allenfalls in Ansätzen in die Kostenschätzung eingeflossen. Nicht nur dadurch, sondern auch durch den nötigen Grad an Austausch von Bausubstanz auch um zweigemäße Wohnverhältnisse trotz vieler Kompromisse zu erzielen, ist eine Instandsetzung aus Sicht der Stadt Ansbach nicht vertretbar. Dies gilt h. E. auch für den Fall, dass öffentliche Mittel außerhalb des kommunalen Haushalts aufgewendet würden.

Zweifelsohne hat der Stadtmaueranteil, der in das Gebäude integriert wurde eine geschichtliche und städtebauliche Bedeutung, weshalb dieser im Zuge der Abbrucharbeiten zu sichern bzw. fachgerecht wieder instand zu setzen ist. Der Erhalt soll auch bei einer Weiterveräußerung vertraglich und sanktionierbar abgesichert werden.

Für das Gebäude mit der Hausnummer 26A wurde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege mit Bescheid vom 09.08.2021 der Abbruch denkmalschutzrechtlich bereits genehmigt. Das Gebäude ist ca. auf das Jahr 1930 zu datieren und umfasst demnach keine besonders schützenswerte historische Bausubstanz.

Herr Büschl teilt mit, dass die Verwaltung vorschlägt, die bestehenden Bebauungspläne mittels Deckblatt zu überarbeiten, um die o.g. Planungen und Entwicklungen städtebaulich vertretbar und vor allem rechtssicher durchführen zu können und so auf den Flurnummern 389, 393 und einer Teilfläche der Nummer 388, die Möglichkeit einer geordneten Nachverdichtung im Sinne der Innenentwicklung zu schaffen.

Hierbei wird innerhalb des Geltungsbereiches des Deckblatts unterschieden in, den östlichen Bereich (vgl. Flurnummer 393, Gmkg. Ansbach; Schaitbergerstraße 26A), als sogenannter Vorhabenbezogener Bebauungsplan und in einen westlichen Bereich (vgl. Flurnummer 389 und Teilfläche 388, Gmkg. Ansbach; Schaitbergerstraße 36) als Angebotsbebauungsplan, derzeit noch ohne konkreten Investor.

Nachdem die Planung das Ziel der geordneten Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich verfolgt, kann das Verfahren gem. § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird im Rahmen einer Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, sowie mittels sog. Scoping, durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten im Wesentlichen die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Demnach wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Um den naturschutzrechtlichen Belangen gerecht zu werden, wird im Laufe des Verfahrens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt und deren Ergebnisse eingearbeitet.

Herr Büschl erläutert, dass die Nachfrage nach Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes Ansbachs ist seit Jahren kontinuierlich und ungebrochen vorhanden. Durch die damit verbundene Chance, die Belebung der Innenstadt zu fördern, möchte die Stadt Ansbach durch Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen das Instrument der Konzeptvergabe für das Grundstück in der Schaitbergerstraße 36 nutzen. Im Rahmen von Konzeptvergaben werden kommunale Grundstücke nicht ausschließlich nach dem Kriterium des Kaufpreises, sondern auch beispielsweise anhand von wohnungs- und städtebaulichen, sowie sozialen und ökologischen Kriterien veräußert.

Zu Gunsten der Qualität der Bebauung kann im Rahmen einer Konzeptvergabe auf die Erzielung eines maximalen Kaufpreises (Höchstgebotverfahren) verzichtet werden. Durch die Vergabe von städtischen Grundstücken nach Konzeptqualität können die jeweiligen Schwerpunkte bei diesem Objekt festgelegt und im Kaufvertrag gesichert werden.

Zu gegebener Zeit sollen dem Bauausschuss noch entsprechende Kriterien vorgeschlagen werden, um nach Schaffung des Baurechts und parallel zur Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme die Ausschreibung des Verkaufs durchzuführen.

Herr OB Deffner bittet um Zustimmung, denn man benötige dringend Wohnraum in der Altstadt und eine zusätzliche Veranstaltungsfläche. Er sei zwar auch ein Freund von Baudenkmälern, allerdings ist dies auch immer eine Abwägungssache. Man könne heutzutage den Kommunen nicht mehr pauschal auferlegen, dass sie in jedem Fall sanieren müssen. Er schlägt jedoch vor, die Abstimmung der Fassadengestaltung als Auflage für die Neubebauung auf dem Nachbaranwesen festzulegen.

In der anschließenden Diskussion werden folgende Themen und Aspekte angesprochen:

- Kritik an der Haltung des Landesamtes für Denkmalpflege
- Kritik an der Dimension der Bebauung des Bauträgers
- Positive Äußerung zugunsten der Stärkung der Innenstadt und der Schaffung von Spiel- und Grünflächen
- Anregung, die Festsetzung eines WA zu überdenken, um die Veranstaltungsfläche nicht einzuschränken
- Wunsch der liberaleren Planungen im Rahmen der Konzeptvergabe und beim Aufstellen des B-Plans
- deutliche Kritik an einer nicht in die Altstadtsilhouette passenden Baumasse
- Lob für die gute und zielorientierte Konzeption
- Unverständnis für die Haltung gegenüber dem vorgeschlagenen Abbruch
- Missfallen der Planung als falsch und verfrüht wegen des noch nicht mit Rechtssicherheit verfassten Hochwasserschutzes
- Zustimmung zu der als positiv aufgefassten Planung von zusätzlichem Wohnraum und aufgewerteten Grünflächen

Beschluss entsprechend der Empfehlung des BA vom 21.11.2022:

1. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. XIV und Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. XVII - Änderung der Festsetzungen für einen Teilbereich der Schaitbergerstraße wird im

beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, mit dem Ziel der Innenentwicklung, aufgestellt.

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des vorgestellten Entwurfs vom 10.11.2022, die frühzeitigen Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Entwicklung des Anwesens in der Schaitbergerstraße 36, ein Interessensbekundungsverfahren für die Planungsleistung der Konzeptvergabe vorzubereiten.
4. Der Stadtrat beschließt, unter Abwägung der denkmalschutzrechtlichen Belange, den Abbruch der Gebäude auf dem Anwesen der Schaitbergerstraße 36 mit Ausnahme des im Vorderhaus integrierten Teils der Stadtmauer. Der Erhalt der Stadtmauer ist im Zuge der Vergabe des Grundstückes sanktionierbar abzusichern.

**Abstimmungsergebnis: Ja 25 Nein 14
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 7	Schaffung von Baurecht für den Neubau von 4-5 Einfamilienhäusern östlich Wallersdorf - Grundsatzentscheidung
--------------	---

Herr Deffner führt nochmals aus, wie wichtig es ihm sei, dass Baumöglichkeiten für ortsansässige Nachkommen geschaffen werden und übergibt Herrn Büschl das Wort.

Herr Büschl teilt mit, dass er den Sachvortrag kurz hält, da dieser im Ausschuss bereits ausführlich vorgetragen wurde.

Für ein Grundstück am östlichen Ortsrand von Wallersdorf besteht seitens des Eigentümers der Wunsch nach Schaffung von Baurecht zur Bebauung der unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzenden Fläche mit 4-5 Wohnhäusern. Eines davon möchte ein Nachkomme des Eigentümers errichten. Die anderen sollen an bauwillige Wallersdorfer Bürger verkauft werden.

Ein Antrag auf Vorbescheid wäre nach Prüfung durch die Bauverwaltung abzulehnen, da es sich um Außenbereichsvorhaben handelt, denen unter anderem der Flächennutzungsplan und die nicht ausreichende Erschließung entgegensteht.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Vergleich zum Gewinn an Baufläche können unverhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Erschließungsanlagen erwartet werden. Dies liegt unter anderem daran, dass für die straßenmäßige Erschließung nur eine einseitige Bebauung vorgesehen ist und bis zum ersten Grundstück ca. 90m neue Straße erstellt werden müsste.

Einzigste Möglichkeit der Zulassung des Bauvorhabens wäre die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens in Form der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. §12 BauGB mit Abschluss eines Durchführungsvertrags auf Antrag der Bauwerber. Der Flächennutzungsplan müsste ebenfalls geändert werden,

was im Parallelverfahren erfolgen könnte. Mit der Aufstellung verbunden wäre gleichzeitig die Schaffung der nötigen Ausgleichsmaßnahmen für den baulichen Eingriff auf den Grundstücksflächen des Antragstellers.

Um dem Bauwerber unnötige Aufwendungen für die Ermittlung der Grundlagen und der für das Bauleitplanverfahren beizubringenden Untersuchungen und Pläne zu ersparen, wurde eine Grundsatzentscheidung im Bauausschuss angestrebt, ob der Stadtrat der Stadt Ansbach bereit wäre grundsätzlich das Baurecht für die begehrten Einfamilienhäuser schaffen zu lassen. Der TOP wurde in die Fraktionen verwiesen.

Die Bauverwaltung sieht die Schaffung von Baurecht in derartiger Form als grundsätzlich zulässig an. Im vorliegenden Fall können erhebliche Aufwendungen für die nötigen Erschließungsanlagen entstehen.

Herr Büschl berichtet zur Frage der Kostentragung, dass der Vorhabenträger natürlich alle Kosten, die für die Planung, die Erschließung und Infrastruktur anfallen tragen müsste. Zudem soll der Durchführungsvertrag bestimmte Eckpunkte enthalten, die für den eigentlichen Einstieg ins Verfahren als Grundlagen einzubringen sind, da es heute zunächst um den grundsätzlichen Beschluss gehe.

Herr Kotzurek beantragt, dass schriftlich im Protokoll festgehalten wird, dass der Vorhabenträger sämtliche Kosten insbesondere für die Erschließung (Kanal, Abwasser, Straße etc.), aber auch der Planung und der Verwaltung zu tragen hat, sodass der Allgemeinheit keine Lasten auferlegt werden.

Herr Büschl bestätigt, dass dies so festgehalten werden kann.

Herr Oberbürgermeister lässt über die positive Beschlussalternative a) gemäß der Sitzungsvorlage abstimmen.

Beschluss:

Der Schaffung von Baurecht über ein Bauleitplanverfahren wird grundsätzlich zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis: Ja 23 Nein 15
Mehrheitlich beschlossen.**

TOP 8 Anfragen/Bekanntgaben

8.1. Jubiläum Ansbach-Anglet

Herr OB Deffner berichtet, dass Anglet und Ansbach 2023 55-jähriges Jubiläum (1968-2023) feiern. Eine offizielle Delegation wird vom 06.07.-10.07.2023 in Ansbach sein.

Programm der Feierlichkeiten in Ansbach

Freitag, 07. Juli

09:30	Einweihung des „Symbols unserer Verbundenheit“ (<i>Angletplatz</i>)
11:00	Außerordentliche Stadtratssitzung (<i>Karlshalle</i>)
12:30	Mittagessen in den Kammerspielen
17:00	Kirchweihbaum Stellen (<i>Martin-Luther-Platz</i>)
	Danach gemeinsamer Zug zum Festzelt der Kirchweih (<i>Festplatz</i>)
18:00	Kirchweihabend im Festzelt

Ein Gegenbesuch ist vom 29.8.-04.09.23 geplant. Bei Interesse bitte bei Frau Reichherzer, GOB, melden.

Frau Homm-Vogel regt an, den Franzosen auch das Rettipalais zu zeigen.

Herr OB Deffner entgegnet, dass man dies gerne ins Programm aufnehmen, wenn noch Zeit dafür ist.

8.2. 4. Reinigungsstufe

Herr OB Deffner informiert, dass von 90 Kläranlagen nur 13 ins Förderprogramm hineingekommen sind. Erfreulicherweise ist die Stadt Ansbach dabei. Er bedankt sich an dieser Stelle auch bei Herrn Hüttinger, der dies gemeinsam mit ihm in der Zeit als Bürgermeister maßgeblich forciert hat.

8.3. Haushalt

Herr Jakobs teilt mit, dass die Regierung die Genehmigung des Haushaltes ohne Auflagen zeitnah in Aussicht gestellt hat.

8.4. Schmuckbeleuchtung

Herr OB Deffner teilt mit, dass der UVKA Uhrzeiten beschlossen für das Abschalten der Beleuchtung von Kirchen und Denkmälern beschlossen hat. Entgegen der Beschlusslage habe man nun vorgesehen, die Beleuchtung der Kirchen weiterhin komplett abzuschalten. Seitens der Kirchen besteht hiermit auch Einverständnis.

Die Stadträte sind einverstanden.

8.5. Simon-Marius-Jahr

Frau Erbguth-Feldner teilt mit, dass 2023 Simon-Marius-Jahr ist und fragt, ob die Stadt hierzu Veranstaltungen plane.

Herr Jakobs teilt mit, dass die Simon-Marius-Gesellschaft etwas plane und auch die Sparkassenstiftung bereits hinsichtlich Spenden involviert sei.

TOP 9	Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)
--------------	--

Die Geheimhaltung bleibt bei allen Punkten bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates vom 05.12.2023 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Barbara Jakob
Schriftführer/in